

Vorlage

| Gremium | Sitzungsart | Zuständigkeit | Datum |
|----------------|-------------|---------------|------------|
| Bauausschuss | öffentlich | Vorberatung | 06.02.2017 |
| Kreisausschuss | öffentlich | Entscheidung | 06.02.2017 |

Tagesordnungspunkt:

K 84, Abstufung einer Teilstrecke in Urbar; Abstufungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dem Entwurf der Instandsetzungs- und Abstufungsvereinbarung vom 09.11.2016 zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Ortsgemeinde Urbar für den Streckenabschnitt der K 84 von Netzknoten 5611 059 nach Netzknoten 5611 049 von Station 0,000 bis Station 1,034 zuzustimmen.

Sachlage:

Die K 84 „Hauptstraße“ in Urbar beginnt an der B 42, verläuft über den Kreisverkehrsplatz K 84 / K 85 in Richtung Simmern („Mallendarer Bachtal / Krebsbergweg“) und endet an der Kreisgrenze zum Westerwaldkreis (ab hier: K 113-WW). Ihre Gesamtlänge beträgt 3,912 km (siehe Anlage 1: Übersichtsplan K 84).

Eine Teilstrecke der K 84, beginnend an der B 42 und endend am Kreisverkehrsplatz („Hauptstraße“), erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG). Die Ortsgemeinde Urbar ist durch die an der Ortslage entlang geführte B 42 in ausreichendem Maße an das klassifizierte Straßennetz angebunden. Aus diesem Grunde ist gemäß § 38 LStrG folgende Teilstrecke der K 84 abzustufen (siehe Anlage 2: Übersichtsplan Abstufungstrecke):

von Netzknoten 5611 059 nach Netzknoten 5611 049,
von Station 0,000 bis Station 1,034,
Länge: 1,034 km

Die Ortsgemeinde Urbar hat am 20.05.2015 der Abstufung dieser Teilstrecke der K 84 zu einer Gemeindestraße zugestimmt.

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat (§ 11 Abs. 5 Satz 1 LStrG). Diese Instandspflicht kann durch Zahlung eines Geldbetrags (sog. „Ablösesumme“) oder durch eine vorherige Instandsetzung der Straße abgegolten werden.

Die Ortsgemeinde Urbar hat sich für die Instandsetzung der Straße entschieden und verzichtet auf die Zahlung einer Ablösesumme. Es ist daher im Rahmen des Abstufungsverfahrens der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern vorgesehen, die die Instandsetzung und die Abstufungsmodalitäten im Einzelnen regelt (siehe Anlage 3: Vereinbarungsentwurf vom 09.11.2016).

Vor der Abstufung setzt der Landkreis Mayen-Koblenz die Fahrbahnoberfläche der K 84 sowie das Stützbauwerk im Einmündungsbereich der B 42 instand. Die Abstufung erfolgt zum 30.06.2017.

Die Ortsgemeinde Urbar hat am 16.11.2016 dem Entwurf der Instandsetzungs- und Abstufungsvereinbarung vom 09.11.2016 zugestimmt.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der Instandsetzungs- und Abstufungsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel, die bei Leistung 54201 „Kreisstraßen“ für laufende Unterhaltungsmaßnahmen bereit stehen. Zurzeit kann der Mittelbedarf noch nicht beziffert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtplan K 84

Anlage 2: Übersichtsplan Abstufungsstrecke

Anlage 3: Vereinbarungsentwurf vom 09.11.2016